Dipl.-Jur. Torsten Bock, Greifswald*

Der Schwerpunkt Steuerrecht – Ein Schwerpunkt der etwas anderen Art

Ein wichtiger Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums ist der Schwerpunktbereich. Jeder Student, der die Erste Juristische Staatsprüfung bestehen will, muss einen Schwerpunkt wählen und erfolgreich abschließen. Studenten stellen sich vor der Wahl des Schwerpunktes natürlich Fragen wie: „Welchen Schwerpunkt soll ich wählen?“, „Wie ist dieser aufgebaut?“ und „Was kann ich (später) damit anfangen?“. GreifRecht wird in diesem und den kommenden Heften diese Fragen beantworten und die einzelnen Schwerpunktbereiche der Universität Greifswald vorstellen. Dabei werden auch wichtige Änderungen berücksichtigt, die sich mit der Neugestaltung der Studien- und Prüfungsordnung der Greifswalder Universität vom 04.05.2010 bzw. 20.08.2010 ergeben haben. Den Auftakt bildet dieser Beitrag über den Schwerpunktbereich Steuern.

I. Die Qual der Wahl

Nach vier Semestern des Studiums der Rechtswissenschaften stehen die Studenten vor der Qual der Wahl eines Schwerpunktbereichs. Diese Wahl fällt den meisten Studenten schwer, sollen sie sich auf ein Tätigkeitsfeld

* *Torsten Bock* ist seit Mai 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, insbesondere Wirtschafts- und Steuerstrafrecht von *Prof. Dr. Wolfgang Joecks,* Universität Greifswald.

auch für die Zukunft festlegen, das sie möglicherweise noch gar nicht kennen. Zwar werden auch Schwerpunkte wie Kriminologie, Europarecht und Rechtsvergleichung sowie Recht der Wirtschaft angeboten, in denen die Studenten bereits Vorlesungen im Rahmen ihrer Pflichtfächer besucht haben. Daneben erstreckt sich das Angebot aber auch auf Schwerpunkte, die Rechtsgebiete behandeln, mit denen die Studenten teils oder gänzlich noch keine Überschneidungspunkte in ihrem Studium hatten. Das betrifft die Schwerpunkte Gesundheits- und Medizinrecht und Steuerrecht.

Die Festlegung auf einen Schwerpunkt muss der Student verbindlich erst mit der Anmeldung zu einer der Schwerpunktprüfungen vornehmen (§ 24 Abs. 2 S. 4 Prüfungsordnung), so dass die Möglichkeit besteht, sich mehrere Schwerpunkte parallel anzuschauen. Ratsam ist es daher zunächst, mehrere Vorlesungen in verschiedenen Schwerpunkten zu besuchen und sich danach entsprechend seiner Passion zu entscheiden. So fällt die Wahl des Schwerpunkts möglicherweise etwas leichter.

Für die Studenten stellt sich im Falle der Schwerpunkte ohne direkten Bezug zu den Pflichtfächern natürlich die Fragen: „Warum sollte ich einen Schwerpunkt wählen, der ein völlig neues Rechtsgebiet behandelt, wenn andere – vermeintlich einfacher – lediglich die bereits bekannten Rechtsgebiete vertiefen und warum gerade in Greifswald?“

II. Warum Steuerrecht?

Zunächst muss man wissen, dass jeder Rechtsanwalt gem. § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes steuerberatend tätig sein darf. Wenn Steuerrecht von allen Anwälten praktiziert werden darf, klingt das scheinbar nicht nach einer echten Nische und spricht damit nicht für die Wahl des Schwerpunktes Steuerrecht. Tatsächlich ist das Steuerrecht jedoch derart komplex, umfangreich und vielschichtig, dass wenige Anwälte umfängliche Kenntnisse im Steuerrecht vorweisen können. Gerade Wirtschaftsrecht und Vertragsgestaltung kann man aber, ohne die steuerrechtlichen Auswirkungen zu beachten, nicht befriedigend betreiben. Das führt dazu, dass in der Wirtschaft Juristen mit steuerrechtlichen Kenntnissen äußerst gefragt sind. Das Steuerrecht ist daher immer noch eine echte Nische.

Das Studium der Rechtswissenschaften soll zwar den fertigen Juristen dazu befähigen, sich auch unbekannte Rechtsmaterien selbst anzueignen, doch ist das mit dem zum Teil anders aufgebauten Rechtsgebiet des Steuerrechts schwer möglich, wurden einem nicht wenigstens die Grundzüge des Steuerrechts einmal erläutert. Dieses Grundwissen soll im Schwerpunktbereich Steuerrecht vermittelt werden.

Ein zusätzlicher Pluspunkt ergibt sich letztlich daraus, dass man seinen Eltern bei der jährlichen Einkommensteuererklärung helfen kann und so beweist, dass die finanzielle Unterstützung der letzten Jahre auf fruchtbaren Boden gefallen ist.

III. Warum Steuerrecht in Greifswald?

Doch warum sollte man nun den Schwerpunkt Steuerrecht gerade in Greifswald wählen? Neben den Professoren *Dr. Wolfgang Joecks* (u. a. Verbrauchssteuerrecht, strafrechtliche Grenzen wirtschaftlichen Handelns, Grunderwerbssteuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht), *Dr. Michael Rodi* (Einführung in das Steuerrecht), *Dr. Stefan Habermeier* (gesellschaftliche Grundlagen) und *Dr. Torsten Mindermann* (Bilanzsteuerrecht), *Dr. Frank Becher* (Technik des betrieblichen Rechnungswesens) sowie RA *Christian Pegel* (Einkommensteuerrecht) sind es vor allem die vielen auswärtigen Dozenten, die den steuerrechtlichen Schwerpunkt in Greifswald so einmalig machen. So wird das Umsatzsteuerrecht und die Vorlesung „das Steuerrecht im Verfahren“ von RA *Prof. Dr. Frank Hardtke* (von der hiesigen Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner) gehalten, das Einkommensteuerrecht sowie das internationale Steuerrecht von *Prof. Dr. Peter Lüdemann* (von dem Beratungsunternehmen Ecovis, München) und RA *Christian Birkholz* (Kanzlei Susat & Partner). Neben den Pflichtveranstaltungen werden zudem noch Vorlesungen zu speziellen Themen angeboten, für deren Besuch in der freien Wirtschaft teils viel Geld ausgegeben wird. So wurde beispielsweise in den vergangenen Semestern von *Dr. Otto-Ferdinand Graf v. Kerssenbrock* (ehemals tätig in der Unternehmensberatung Ernst & Young, jetzt tätig bei Schomerus) die Vorlesung Eigenkapital auf Zeit und von RA *Gerhard Winter* (Mülheim) Kapital- und Gewerbesteuerrecht gehalten. Zudem wird vom hiesigen Lehrstuhl jedes Semester ein Kolloquium Steuerrecht angeboten, das sich dem Lösen von steuerrechtlichen Klausuren widmet, die von den typischen juristischen Klausurfragestellungen abweichen.

IV. Der Aufbau des Schwerpunktbereichs Steuerrecht

Der Schwerpunkt Steuerrecht umfasst als Pflichtveranstaltungen (vgl. § 8 Abs. 2 lit. c Studienordnung) die Vorlesungen „Einführung in das Steuerrecht“, in der die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Steuerrechts sowie die unterschiedlichen Steuerarten behandelt werden, das Einkommensteuerrecht, das Steuerrecht im Verfahren (Wie werden Steuern erhoben und wie kann man sich gegen Steuerfestsetzungen wehren?), Umsatzsteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales Steuerrecht sowie die Technik des betrieblichen Rechnungswesens. Die ehemaligen Wahlpflichtfächer wurden abgeschafft und sind nunmehr größtenteils Pflichtfächer geworden.

Keine Sorge müssen die Studenten hinsichtlich der Anforderungen an ihre mathematischen Kenntnisse haben. Grundrechenarten, Prozentrechnung und die Finger zum Zählen (schneller geht es mit dem Taschenrechner) reichen völlig aus.

Wenn alle Pflichtveranstaltungen besucht wurden, kann man sich dann der Schwerpunktbereichsprüfung

stellen, die bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden soll (Regelstudienzeit).

Die Schwerpunktbereichsprüfung selbst besteht aus einer fünfstündigen Klausur, einer Studienarbeit sowie einer mündlichen Prüfung (vgl. §§ 23 ff. Prüfungsordnung). Anders als nach alter Ordnung ist die mündliche Prüfung nunmehr in die Präsentation der Studienarbeit integriert (insgesamt soll die Präsentation sowie die mündliche Prüfung 60 Minuten dauern). Die Studienarbeit soll spätestens im siebten Semester präsentiert werden und ist im Unterschied zu typischen Hausarbeiten eine wissenschaftliche Abhandlung in Aufsatzform. Sie umfasst regelmäßig 20 bis 40 Seiten und ist in ein Seminar eingekleidet, in dem dann mehrere Studenten ihre Studienarbeit vorstellen und verteidigen müssen.

Die fünfstündige Klausur soll hingegen spätestens im neunten Semester geschrieben worden sein.

Zu den Prüfungen muss man sich beim Zentralen Prüfungsamt anmelden. Mit der Anmeldung legt man dann auch verbindlich den Schwerpunkt fest. Zugelassen wird, wer im Studiengang Rechtswissenschaften an der hiesigen Universität eingetragen und nicht beurlaubt ist sowie die Zwischenprüfung bestanden hat. Anders als bei der Klausur muss man sich für die Studienarbeit bei dem betreuenden Dozenten anmelden. Dieser gibt dann das Thema, zu dem die Studienarbeit zu schreiben ist, an das Zentrale Prüfungsamt weiter, das anschließend dem Studenten das Thema sowie den Abgabezeitpunkt (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) mitteilt.

Wird die Regelstudienzeit um vier Semester überschritten, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als das erste Mal abgelegt und nicht bestanden. Im darauf folgenden Semester muss der Studierende dann die Prüfung tatsächlich ablegen (erster Wiederholungsversuch), will er nicht wegen erneuten Nichtbestehens exmatrikuliert werden. Einen zweiten Wiederholungsversuch erhält man nach Antrag nur in Härtefällen. Die Gesamtnote bildet sich aus den drei Teilnoten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Klausur und die Studienarbeit zu 40 % und die mündliche Prüfung zu 20 % eingehen.

Auch der Schwerpunktbereich kennt einen Freiversuch, den man erhält, wenn man innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfungen ablegt. Dabei können wie auch im Pflichtfachbereich Auslandsemester oder ähnliches angerechnet werden. Mit dem Freischuss erhält man einen weiteren Wiederholungsversuch, wobei der bessere Versuch zählt. Man kann mithin getrost den Wiederholungsversuch wahrnehmen, ohne Sorge zu haben, sich damit zu verschlechtern. Sowohl im Schwerpunktbereich als auch im Pflichtfachbereich den Freischuss zu erhalten, wird den wenigsten Studenten gelingen. Insofern ist es wichtiger, sich den Freischuss im Pflichtfachbereich zu bewahren, da diese Prüfung erfahrungsgemäß schwieriger ist.

V. Fazit

Wie gezeigt wurde, ist der Schwerpunktbereich Steuerrecht ein besonders herausstechender Studienschwerpunkt. Wer einmal dem Steuerrecht verfallen ist, wird sicherlich in diesem Bereich auch bleiben. Insofern ist der Schwerpunkt Steuerrecht schon eine Festlegung auf den späteren Tätigkeitsschwerpunkt. Nach allgemeiner Erfahrung werden die wenigsten, die Schwerpunkt Steuerrecht gewählt haben, in ihrer beruflichen Laufbahn etwas völlig anderes machen. Die anderen Schwerpunkte legen den Studenten meist nicht in dieser Form fest. Die Wahl des Schwerpunktes muss daher gut durchdacht sein, wobei anzumerken ist, dass Steuerrecht vor dem Hintergrund der guten Berufsaussichten keine schlechte Entscheidung ist.